

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP)

Förderrichtlinie „Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum“

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 03.04.2019

Das Land gewährt gemäß der genannten Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum. Grundlage der Inanspruchnahme ist die Zahlung tarifgerechter Löhne, die gemäß Förderrichtlinie als 95 % des Monatsentgelts nach Stufe 1 TV-DL definiert sind.

1. Wie viele Anträge wurden jeweils in den Jahren 2016 bis 2018 bewilligt?
2. Wie ist die Verteilung der Bewilligungen in den jeweiligen Jahren, differenziert nach den Trägergruppen kirchlicher Träger, Wohlfahrtsverbände und private Anbieter?
3. Wie viele Anträge wurden jeweils in den Jahren 2016 bis 2018 abgelehnt?
4. Wie ist die Verteilung der Ablehnungen in den jeweiligen Jahren, differenziert nach Trägergruppen kirchlicher Träger, Wohlfahrtsverbände und private Anbieter?
5. Wie viele Anträge wurden aufgrund nicht tarifgerechter Bezahlung in den jeweiligen Jahren abgelehnt?
6. Aus welchem Grund liegen die Mindestanforderungen zur Inanspruchnahme auch in der aktualisierten Fassung der Förderrichtlinie mit 2 363,56 Euro (95 % von TV-L, Kr. 7 a) unterhalb der jüngst veröffentlichten Mindestvergütung von 2 400 Euro für Pflegefachkräfte von privaten Anbietern im Jahr 2018?
7. Entspricht die Höhe dieser Mindestvoraussetzungen auch im Vergleich zu Mindestgehältern aller Tarifgruppen den Vorstellungen der Landesregierung zu tariflicher Entlohnung?
8. Beabsichtigt die Landesregierung auf Grundlage der vorliegenden Daten eine Anpassung der Definition von tarifgerechter Entlohnung?
 - a) Wenn ja, zu wann?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?